

09.06.04

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz 2007 – ZuG 2007)

Punkt 15 der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu § 10

§ 10 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

- a) Im Inhaltsverzeichnis sind die Wörter “§ 10 Zuteilung für Neuanlagen als Ersatzanlagen“ zu streichen.
- b) In § 6 Abs. 2 ist die Angabe “§ 10 Abs. 4 Satz 2,“ zu streichen.
- c) In § 7 Abs. 7 ist Satz 2 zu streichen.
- d) In § 11 sind in der Überschrift das Wort „zusätzliche“ und in Absatz 1 1. Halbsatz die Wörter “;für die ein Betreiber keinen Antrag auf Zuteilung nach § 10 gestellt hat,“ zu streichen.
- e) In § 19 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter “des § 10 und“ zu streichen.

...

Begründung:

Die in § 10 ZuG vorgesehene Übertragungsregelung für Neuanlagen als Ersatzanlagen führt zu einer ungerechtfertigten Besserstellung dieser Anlagen gegenüber echten Neuanlagen (Newcomern). Dies widerspricht einer konstruktiven Ansiedlungspolitik.

Die Übertragungsregelung bevorzugt zudem einseitig in einer den Zielen des Anhang III der Richtlinie widersprechenden Weise die Betreiber alter Anlagen gegenüber sog. Newcomern. Insbesondere in der Energiewirtschaft führt dies zur Bevorzugung einzelner Wettbewerber. Besonders betroffen sind von dieser Regelung Ersatzanlagen für Kernkraftwerke. Sie werden gegenüber Mitbewerbern mit einem vorwiegend fossil betriebenen Kraftwerkspark bei der Zuteilung unmittelbar benachteiligt. Bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken können Zertifikate von Alt- auf Ersatzanlagen übertragen werden. Damit können Investitionen teilfinanziert werden, was einer Förderung gleichkommt. Die anschließende bedarfsgerechte Ausstattung mit Zertifikaten (nach 4 Jahren) erlaubt es den Betreibern darüber hinaus, Ersatzanlagen unterhalb des Standes der Technik zu verwirklichen, ohne Einbußen bei der Zertifikatezuteilung befürchten zu müssen. Ersatzanlagen für Kernkraftwerke dagegen erhalten eine Ausstattung orientiert an einem benchmark, der nicht für den Einsatz jeder Kohle ausreicht, bei Gasbetrieb aber gekürzt wird. Überausstattung ist in keinem Fall möglich. Auf dem hart umkämpften Energieversorgermarkt müssen, auch im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Notwendigkeit regional verteilter Energieerzeugungskapazitäten, derartige Verwerfungen vermieden werden.